



Information über die Gewährung der Wohnunterstützung

■ FÜR WELCHE WOHNUNGEN WIRD WOHNUNTERSTÜTZUNG GEWÄHRT?

- Die Wohnunterstützung wird für Mietwohnungen gewährt.
- Für Eigentumswohnungen kann keine Wohnunterstützung gewährt werden.
- Sind MieterInnen Angehörige (gemäß § 36a AVG) der Vermieterin/des Vermieters besteht ebenfalls keine Möglichkeit einer Wohnunterstützung.

■ WER KANN UM WOHNUNTERSTÜTZUNG ANSUCHEN?

- Österreichische StaatsbürgerInnen,
- Personen, die österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt sind, das sind
 - EU- bzw. EWR-BürgerInnen;
 - Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben und auswandern mussten, inzwischen jedoch wieder in Österreich leben;
 - Personen, deren Flüchtlingseigenschaft behördlich festgestellt ist und die zum Aufenthalt in Österreich ständig berechtigt sind.
- MieterInnen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die
 - sich seit mindestens fünf Jahren ständig in Österreich aufhalten und
 - über eine arbeitsmarktbehördliche Genehmigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) oder über einen Aufenthaltstitel, der unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt (§ 17 Abs. 1 AuslBG), verfügen.
- Personen (NichtösterreicherInnen), die nach einer Berufstätigkeit in Österreich einen Ruhegenuss beziehen, nach deren Tod auch die hinterbliebenen EhegattInnen (LebensgefährtInnen).

■ GRUNDVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON WOHNUNTERSTÜTZUNG

- Die Wohnung muss ausschließlich zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses von allen in der Wohnung lebenden Personen regelmäßig verwendet werden (Hauptwohnsitz).
- Ein schriftlicher Hauptmietvertrag mit Vergebühungsvermerk (oder Einzahlungsbeleg) in Kopie muss vorgelegt werden.
- Die Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers muss grundsätzlich vorliegen.
- Die monatlichen Zahlungsverpflichtungen müssen eingehalten werden.

■ EINKOMMENSBERECHNUNG

Als Haushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers und der mit ihr/ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Als monatliches „Einkommen“ gilt grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr (inkl. Urlaubs- u. Weihnachtsgeld) bzw. letztem Einkommensteuerbescheid.

Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben sowie vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen zählen als Einkommen und werden hinzugerechnet.

Als Bemessungsgrundlage gilt das Haushaltseinkommen geteilt durch die Summe der folgenden Werte:

- Haushalt: 0,5
- je volljähriger Person: 0,5
- je minderjähriger Person: 0,3
- je Person
 - für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird 0,8
 - die einen Behindertenpass gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz vorweisen kann 0,8.

Beispiel: 2 Erwachsene Personen und 1 Kind; Haushaltseinkommen € 1.700,00

€ 1.700,00 dividiert durch

1,8 (Haushalt 0,5 + 2 volljährige Personen je 0,5 + eine minderjährige Person 0,3) =

Bemessungsgrundlage € 944,44

Findet im Erledigungszeitraum eine Änderung des Haushaltsgesamteinkommens statt, so ist diese unverzüglich dem Referat Beihilfen & Sozialservice der Abteilung 11 vorzulegen.

■ UNBERÜCKSICHTIGT BLEIBEN BEI DER EINKOMMENSBERECHNUNG

Pflegegelder nach dem Bundespflegegeld- und Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie die erhöhte Familienbeihilfe.

■ VERMÖGEN

Bevor eine Wohnunterstützung gewährt werden kann, muss das eigene Vermögen bis auf € 10.000,00 aufgebraucht werden.

Vom Verbrauch ausgenommen sind:

- Gegenstände, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistiger und kultureller Bedürfnisse erforderlich sind
- Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere wegen einer Behinderung oder unzureichende Infrastruktur) benötigt werden
- Angemessener Hausrat

■ HÖHE DER WOHNUNTERSTÜTZUNG

Sofern der Hauptmietzins nicht niedriger ist als die Werte in der nachstehenden Tabelle, beträgt die Wohnunterstützung maximal:

Personen	Wohnunterstützung (in Euro)
1	€ 143,00
2	€ 178,75
3	€ 193,05
4	€ 207,35
5	€ 214,50
6	€ 221,65
7	€ 222,80
ab 8	€ 235,95

Von der maximalen Wohnunterstützung wird gestaffelt nach dem errechneten Haushaltseinkommen (siehe Punkt „Einkommensberechnung“) ein Prozentsatz ermittelt. Der ermittelte Prozentsatz der höchstmöglichen Beihilfe wird als Wohnunterstützung gewährt und monatlich zur Auszahlung gebracht.

■ STUDIERENDE

Sind die Förderungswerberinnen/Förderungswerber Studierende, gilt als Haushaltseinkommen ihr eigenes Einkommen und das Einkommen der ihnen gegenüber unterhaltsverpflichteten Personen (Eltern) unabhängig davon, ob diese mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben. Diese Regelung wird angewendet wenn Studierende über ein eigenes Jahreseinkommen von weniger als € 7.903,80 verfügen.

■ BERECHNUNGSBEISPIELE:

Familie 4 Personen (2 Erwachsene 2 Kinder), Einkommen € 1.897,00

€ 1.897,00 dividiert durch 2,1 = € 903,33

Maximal mögliche Wohnunterstützung € 207,35

Aufgrund des Einkommens gewährte Wohnunterstützung € 197,77

1-Personen-Haushalt, Einkommen € 976,00

€ 976,00 dividiert durch 1 = € 976,00

Maximal mögliche Wohnunterstützung € 143,00

Aufgrund des Einkommens gewährte Wohnunterstützung € 100,83

■ WIE ERFOLGT DAS ANSUCHEN?

Das Ansuchen auf Wohnunterstützung (abrufbar unter www.soziales.steiermark.at) ist mit den erforderlichen Unterlagen (in Kopie) an das Referat Beihilfen & Sozialservice der Abteilung 11, Burggasse 7-9, 8010 Graz, zu übermitteln.

■ BEWILLIGUNGSDAUER

Die Förderung wird gewährt:

- ab 1. des Monats der Antragstellung, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits ein aufrechtes Mietverhältnis besteht und die vollständigen Unterlagen des Förderungsansuchens bis spätestens 15. des laufenden Monats (Werktag) eingelangt sind;
- in allen anderen Fällen mit dem der Vorlage der vollständigen Unterlagen des Förderungsansuchens folgenden Monatsersten;

Die Bewilligung der Wohnunterstützung erfolgt höchstens auf die Dauer eines Jahres. Beim Auslaufen der Wohnunterstützung kann ein Ansuchen auf Weitergewährung der Wohnunterstützung gestellt werden.

Die Wohnunterstützung wird eingestellt, wenn ein Rückstand bei der Leistung der monatlichen Miete vorliegt.

Zu Unrecht empfangene Wohnunterstützung ist zurückzuzahlen und unwahre Angaben können einen strafbaren Tatbestand bilden.

Bei Nachreichung angeforderter Unterlagen oder beim Ansuchen um Weitergewährung ist unbedingt immer die Geschäftszahl der Wohnunterstützung anzuführen.

Auf die Gewährung einer Wohnunterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Mit der Erteilung der Förderungszusicherung erwirbt der Förderungswerber einen im ordentlichen Rechtsweg durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Förderung in der zugesicherten Höhe und Art.

Unter www.soziales.steiermark.at können Anträge auch online gestellt werden

■ NOTWENDIGE UNTERLAGEN

Einkommensnachweise (von allen in Haushalt lebenden Personen)
bei unselbstständig Erwerbstätigen oder Pensionisten: Lohnzettel (L16) für das vergangene volle Kalenderjahr oder eine Arbeitnehmerveranlagung; (auch nicht-österreichische Einkünfte und Pensionen)
bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden: letzte 3 Einkommensteuerbescheide
bei einer noch nicht mindestens 1 Jahr dauernden Beschäftigung : Lohnzettel mit Datum des Arbeitsbeginns
bei Kindern ab dem vollendeten 15. Lebensjahr: eine Schulbesuchs- oder Inskriptionsbestätigung bzw. eine Kopie des Lehrvertrages (inkl. Höhe der monatlichen Lehrlingsentschädigung); bei Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben: Einkommensnachweise
bei Bezug steuerfreier Einkünfte sind folgende Bestätigungen vorzulegen: Leistungsbezug vom AMS (wie z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, etc.), Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld und mögliches zusätzliches Einkommen oder Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Sozialhilfebescheid etc.
bei geschiedenen oder getrennt lebenden Personen: Nachweis über die gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehegattinnen bzw. Ehegatten, sowie der gerichtlich oder vertraglich festgesetzten Alimentationszahlungen
bei Studenten: Inskriptionsbestätigung und Studienbeihilfenbescheid (bei regelmäßigem Einkommen Lohnzettel/Honorarmoten) sowie das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen (Eltern).
Nachweis über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld und/oder Wochengeld
Aktueller Bescheid über den Bezug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (alle Seiten)
Familienbeihilfenbescheid und Zahlungsnachweise (Kontoauszüge)
Hauptmietvertrag mit Vergebüchungsvermerk
Mieteinzahlungsbelege oder Bestätigung der Vermieterin/des Vermieters
Staatsbürgerschaftsnachweis , bei Nicht-EWR-Bürgern eine Kopie des gültigen Reisepasses oder Konventionspasses bzw. der Aufenthaltsgenehmigung/Beschäftigungsbewilligung
Meldebestätigung (Hauptwohnsitz) aus dem Zentralen Melderegister von allen in der Wohnung lebenden Personen, bei Nicht-EWR-Bürgern die Meldebestätigung(en) über den ständigen Aufenthalt von mindestens 5 Jahren in Österreich
Kopie eines möglichen Mietzinsbescheides vom zuständigen Finanzamt oder Gemeinde bzw. bei Präsenz- und Zivildienern einen Bescheid über die Wohnkostenbeihilfe vom Heeresgebührenamt bzw. vom zuständigen Magistrat
Bescheid über den Grad der Behinderung (wenn vorhanden)
Bestätigung über den Bezug von erhöhter Familienbeihilfe (wenn vorhanden)

Wohnunterstützung ab 1.1.2017

Bemessungs- grundlage *	Prozent der max. WU	Personenanzahl							
		1	2	3	4	5	6	7	ab 8
€ 889,84	100,00%	€ 143,00	€ 178,75	€ 193,05	€ 207,35	€ 214,50	€ 221,65	€ 222,80	€ 235,95
€ 899,84	96,58%	€ 138,11	€ 172,63	€ 186,44	€ 200,25	€ 207,16	€ 214,06	€ 215,17	€ 227,87
€ 909,84	93,15%	€ 133,21	€ 166,51	€ 179,83	€ 193,16	€ 199,82	€ 206,48	€ 207,55	€ 219,80
€ 919,84	89,73%	€ 128,32	€ 160,40	€ 173,23	€ 186,06	€ 192,47	€ 198,89	€ 199,92	€ 211,72
€ 929,84	86,31%	€ 123,42	€ 154,28	€ 166,62	€ 178,96	€ 185,13	€ 191,30	€ 192,30	€ 203,65
€ 939,84	82,89%	€ 118,53	€ 148,16	€ 160,01	€ 171,86	€ 177,79	€ 183,72	€ 184,67	€ 195,57
€ 949,84	79,46%	€ 113,63	€ 142,04	€ 153,40	€ 164,77	€ 170,45	€ 176,13	€ 177,04	€ 187,49
€ 959,84	76,04%	€ 108,74	€ 135,92	€ 146,80	€ 157,67	€ 163,11	€ 168,54	€ 169,42	€ 179,42
€ 969,84	72,62%	€ 103,84	€ 129,80	€ 140,19	€ 150,57	€ 155,77	€ 160,96	€ 161,79	€ 171,34
€ 979,84	69,19%	€ 98,95	€ 123,69	€ 133,58	€ 143,48	€ 148,42	€ 153,37	€ 154,17	€ 163,27
€ 989,84	65,77%	€ 94,05	€ 117,57	€ 126,97	€ 136,38	€ 141,08	€ 145,78	€ 146,54	€ 155,19
€ 999,84	62,35%	€ 89,16	€ 111,45	€ 120,37	€ 129,28	€ 133,74	€ 138,20	€ 138,91	€ 147,11
€ 1.009,84	58,93%	€ 84,27	€ 105,33	€ 113,76	€ 122,18	€ 126,40	€ 130,61	€ 131,29	€ 139,04
€ 1.019,84	55,50%	€ 79,37	€ 99,21	€ 107,15	€ 115,09	€ 119,06	€ 123,02	€ 123,66	€ 130,96
€ 1.029,84	52,08%	€ 74,48	€ 93,09	€ 100,54	€ 107,99	€ 111,71	€ 115,44	€ 116,04	€ 122,89
€ 1.039,84	48,66%	€ 69,58	€ 86,98	€ 93,93	€ 100,89	€ 104,37	€ 107,85	€ 108,41	€ 114,81
€ 1.049,84	45,24%	€ 64,69	€ 80,86	€ 87,33	€ 93,80	€ 97,03	€ 100,26	€ 100,78	€ 106,73
€ 1.059,84	41,81%	€ 59,79	€ 74,74	€ 80,72	€ 86,70	€ 89,69	€ 92,68	€ 93,16	€ 98,66
€ 1.069,84	38,39%	€ 54,90	€ 68,62	€ 74,11	€ 79,60	€ 82,35	€ 85,09	€ 85,53	€ 90,58
€ 1.079,84	34,97%	€ 50,00	€ 62,50	€ 67,50	€ 72,50	€ 75,00	€ 77,50	€ 77,91	€ 82,50
€ 1.089,84	31,54%	€ 45,11	€ 56,39	€ 60,90	€ 65,41	€ 67,66	€ 69,92	€ 70,28	€ 74,43
€ 1.099,84	28,12%	€ 40,21	€ 50,27	€ 54,29	€ 58,31	€ 60,32	€ 62,33	€ 62,65	€ 66,35
€ 1.109,84	24,70%	€ 35,32	€ 44,15	€ 47,68	€ 51,21	€ 52,98	€ 54,74	€ 55,03	€ 58,28
€ 1.119,84	21,28%	€ 30,42	€ 38,03	€ 41,07	€ 44,12	€ 45,64	€ 47,16	€ 47,40	€ 50,20
€ 1.129,84	17,85%	€ 25,53	€ 31,91	€ 34,47	€ 37,02	€ 38,30	€ 39,57	€ 39,78	€ 42,12
€ 1.139,84	14,43%	€ 20,64	€ 25,79	€ 27,86	€ 29,92	€ 30,95	€ 31,99	€ 32,15	€ 34,05
€ 1.149,84	11,01%	€ 15,74	€ 19,68	€ 21,25	€ 22,82	€ 23,61	€ 24,40	€ 24,53	€ 25,97
€ 1.161,00	7,19%	€ 10,28	€ 12,85	€ 13,88	€ 14,90	€ 15,42	€ 15,93	€ 16,01	€ 16,96

*BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Ein Zwölftel der Summe der Jahresnettoeinkommen der im Haushalt lebenden Personen und Unterhaltsleistungen, geteilt durch die Summe der folgenden Werte:

- Haushalt: 0,5
- Volljährige Person: 0,5
- Minderjährige Person: 0,3
- Person mit erhöhter Familienbeihilfe
- bzw. Behindertenpass: 0,8.